

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Juli 1953

34/A.B.  
zu 36/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. M a r k und Genossen bezüglich der Einberufung des im Jänner gewählten Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft führt Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b folgendes aus:

Die Verzögerung der Einberufung des neuen Zentralausschusses wurde vom geschäftsführenden Vorsitzenden damit begründet, dass noch nicht alle Hauptausschüsse konstituiert waren, die nach dem Gesetze ihre Vorsitzenden in den Zentralausschuss zu entsenden haben. Insbesondere sei infolge der Erhebung des Mozarteums in Salzburg zur Akademie für Musik und Darstellende Kunst "Mozarteum in Salzburg" die Errichtung eines Hauptausschusses an dieser Akademie abzuwarten, da der Zentralausschuss nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften gemäss zusammengesetzt sei, solange die Vertretung der Hochschülerschaft der neuen Kunstakademie in ihm fehle.

Der Vorsitzende des Zentralausschusses wurde vom Bundesministerium für Unterricht nunmehr darauf aufmerksam gemacht, dass ein rechtliches Hindernis zum Zusammentritt des neuen Zentralausschusses auf Grund des Ergebnisses der Hochschülerschaftswahlen 1953 im Zusammenhang mit der Erhebung des Salzburger Mozarteums zur Kunstakademie nicht besteht. Es wird lediglich die Hochschülerschaftswahlordnung, BGBl.Nr.222/1950, hinsichtlich der Bestimmungen über die Zahl der Hauptausschussmitglieder an den einzelnen Hochschulen und Kunstakademien durch die Anführung des neuen Hauptausschusses am Mozarteum und seiner Mitgliederzahl zu novellieren sein. Die Novelle zur genannten Verordnung kann jedoch erst nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30.6.1948, BGBl.Nr.168, über die Errichtung von Kunstakademien (Kunstakademiennovelle 1953) kundgemacht werden.

Dem Vorsitzenden des Zentralausschusses würde schliesslich bedeutet, dass das Bundesministerium für Unterricht Wert darauf lege, dass der Vorsitzende des neuen Zentralausschusses und seine beiden Stellvertreter ehestens gewählt werden<sup>und</sup> der Zentralausschuss ohne weiteren Verzug in Funktion tritt. Zugleich wurde festgestellt, dass die Kooptierung der Vertretung der Studierenden des "Mozarteums" erst möglich sein werde, wenn an dieser Kunstakademie Hochschülerschaftswahlen im Sinne der Bestimmungen der Hochschülerschaftswahlordnung, BGBl.Nr.222/1950, durchgeführt sein werden.

-.-.-.-.-